Linksjugend ['solid] Bremen

Finanzordnung

In der Fassung vom 04.10.2026

Inhalt

Finanzordnung....1

§1 Sparsamkeit....2

§2 Haushalt....2

§3 Mitgliedsbeiträge....2

§4 Jahresabschluss....2

§5 Teilnahmebeiträge....3

§6 Basisgruppenbudget....3

§7 Honorare....3

§8 Erstattung von Fahrtkosten....3

§9 Erstattung weiterer Kosten....4

§10 Weg der Kostenerstattung....4

§11 Inkrafttreten....4

§1 Sparsamkeit

(1) Alle Aufwendungen des Vereines die müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

(2) Für den Verein und für jede Untergliederung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

(3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Gliederung die Aufrechterhaltung der Verbandsarbeit ermöglichen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushalt

(1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkten untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.

(2) Die*Der Landesschatzmeister*in erarbeitet mit dem Landessprecher*innenrat (LSp*R) einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden. Der Landessprecher*innenrat beschließt den Haushaltsplan und legt diesen der Landesvollversammlung (LVV) zur Bestätigung vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalt.

(3) Bei Ablehnung eines Haushaltsplans muss der Landessprecher*innenrat innerhalb von einem Monat einen neuen Haushaltsplans der Landesvollversammlung (LVV) vorlegen. Alternativ kann die Landesvollversammlung (LVV) auch einen eigenen Haushaltsplan aufstellen.

(4) Zu jeder Landessprecher*innenrats-Sitzung soll die*der Landeschatzmeister*in eine aktuelle Gegenüberstellung der Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.

(5) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 20 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die*der Landesschatzmeister*in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der Landessprecher*innenrat verantwortlich.

(6) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern vom Landessprecher*innenrat (LSp*R) angefordert werden.

§3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband erhoben, eingezogen und verteilt.

(2) Auf begründet Anfrage einer Person kann diese sich für ein Jahr von der Beitragspflicht, durch den*die Landesschatzmeister*in, befreien lassen. Eine Person kann sich nach einem Jahr erneut für das Folgejahr befreien lassen.

§4 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

(2) Der Jahresabschluss ist von dem*der gewählten Landeskassenprüfer*in gemäß Satzung zu prüfen.

(3) Der*Die Landeskassenprüfer*in überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

(4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

§5 Teilnahmebeiträge

(1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen, kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§6 Basisgruppenbudget

(1) Jeder Basisgruppe im Landverband Bremen, die zum 31.12. des Vorjahres ihr Bestehen dem LSp*R gemeldet hat stets ein Basisgruppenbudget zu.

(2) Der LSp*R oder eine LVV kann, begründet das Basisgruppenbudget einzelner Basisgruppen beschränken sofern eine missbräuchliche Verwendung der Mittel zu befürchten ist. Dagegen kann Widerspruch bei der LSK eingelegt werden.

(3) Die Höhe des Basisgruppenbuges ist für jede Basisgruppe gleich und wird durch den Jahreshaushalt festgelegt.

(4) Nicht ausgeschöpfte Gelder aus dem Basisgruppenbudget werden unter allen Basisgruppen geteilt und wandern in gleicher Höhe in das Basisgruppenbuges des Folgejahres.

§7 Honorare

(1) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem Landessprecher*innenrat auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahlungen erhalten.

§8 Erstattung von Fahrtkosten

(1) Die Linksjugend ['solid] Bremen erstattet bei vorheriger Absprache mit dem Landessprecher*innenrat Fahrtkosten, wenn

(a) diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverband notwendig sind,

(b) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind und die Zurückgelegte Strecke mehr als 7 Kilometer beträgt oder

(c) es einen vorherigen Beschlusses zur Übernahme durch den Landessprecher*innenrat gibt.

(2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:

(a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse des ÖPNV sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen oder dem Verkehr

(b) von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit

(c) für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.

(3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet der Landessprecher*innenrat nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.

(4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der Landessprecher*innenrat.

§9 Erstattung weiterer Kosten

(1) Die Linksjugend ['solid] Bremen erstattet nach vorheriger Absprache mit dem Landessprecher*innenrat im Rahmen des Haushaltes Kosten:

a) für im Auftrag der Linksjugend ['solid] Bremen getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,

b) für angemessene Tagesverpflegung,

c) für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,

d) für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,

e) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung

f) für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,

g) für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Landesverband entstehen.

(2) Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§10 Weg der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch den Landessprecher*innenrat und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.

(2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung bzw. Kauf des Produktes oder Inanspruchnahme der jewailig zu erstattenden Dienstleistung beim Landessprecher*innenrat eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet.

§11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung der Linksjugend ['solid] Bremen tritt mit dem Beschluss auf der Landesvollversammlung (LVV) der Linksjugend ['solid] Bremen am 04.10.2026 in Kraft.